

## **Pflichtverletzung § 11 Abs. 1 SHG i.V.m. § 17 Abs. 1 Bst. h SHV / Sanktion § 18 Abs. 4 SHV**

*Der Grundsatz der Subsidiarität (§ 5 SHG) besagt, dass Unterstützungen nur gewährt werden, wenn die zumutbare Selbsthilfe nicht ausreicht, das heisst, soweit eine bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann. Die unterstützte Person ist gemäss § 11 Abs. 1 SHG verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Sie ist insbesondere verpflichtet, sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen (§ 17 Abs. 1 Bst. f SHV), sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen (§ 17 Abs. 1 Bst. g SHV) sowie eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen (§ 17 Abs. 1 Bst. h SHV). Es sind keine Gründe ersichtlich bzw. dargelegt, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht zumutbar gewesen wäre, die Arbeitsstelle anzunehmen respektive die auf eine unzumutbare Arbeitsstelle hindeuten würden. Der Beschwerdeführer hat durch das Ablehnen der zumutbaren Arbeitsstelle schuldhaft eine Pflichtverletzung begangen (E. 12 – 13). Verletzen unterstützte Personen schuldhaft ihre Pflichten gemäss § 17a Bst. c, f, h und i SHV, wird die Unterstützung nach vorgängiger Androhung direkt auf Nothilfe herabgesetzt (§ 18 Abs. 4 SHV). Dabei ist die Herabsetzung auf Nothilfe maximal befristet für ein Jahr zulässig (§ 18 Abs. 3 SHV) (E. 14).*

Aus den Erwägungen:

(...).

8. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Abs. 1 SHG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Abs. 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Abs. 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Art. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Art. 41 Abs. 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht

der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

9. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

10. (...).

11. Der Grundsatz der Subsidiarität (§ 5 SHG) besagt, dass Unterstützungen nur gewährt werden, wenn die zumutbare Selbsthilfe nicht ausreicht, das heisst, soweit eine bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann. Die unterstützte Person ist gemäss § 11 Abs. 1 SHG verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Sie ist insbesondere verpflichtet, sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen (§ 17 Abs. 1 Bst. f SHV), sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen (§ 17 Abs. 1 Bst. g SHV) sowie eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen (§ 17 Abs. 1 Bst. h SHV). Verletzen unterstützte Personen schuldhaft ihre Pflichten gemäss § 17a Bst. c, f, h und i SHV, wird die Unterstützung nach vorgängiger Androhung direkt auf Nothilfe herabgesetzt (§ 18 Abs. 4 SHV). Dabei ist die Herabsetzung auf Nothilfe maximal befristet für ein Jahr zulässig (§ 18 Abs. 3 SHV).

12. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, keine schuldhafte Pflichtverletzung begangen zu haben, da er die ihm angebotene Arbeitsstelle nicht abgelehnt habe. Vielmehr handle es sich um ein Missverständnis. Er habe lediglich um eine Bedenkzeit gebeten, da er den Grund für den in Aussicht gestellten Abzug vom Monatslohn in der Höhe von CHF 350.– nicht verstanden habe. Er habe sich über die üblichen Abzüge und die rechtliche Situation in der Schweiz erkundigen wollen.

13. Gemäss Auskunft des Geschäftsleiters der A.\_\_\_\_ AG habe der Beschwerdeführer das Stellenangebot abgelehnt und nicht lediglich um eine Bedenkzeit gebeten. Ein Missverständnis aufgrund sprachlicher Barriere könne ausgeschlossen werden, da der Übersetzer, welcher den Beschwerdeführer an das Gespräch begleitet habe, die deutsche Sprache sehr gut beherrsche. Die A.\_\_\_\_ AG habe dem Beschwerdeführer einen marktüblichen Bruttogesamtlohn

von CHF 32.50 pro Stunde angeboten. Diesen habe der Beschwerdeführer abgelehnt und einen Nettolohn von CHF 30.– (ca. CHF 38.– brutto) gefordert. Dieser Sachverhalt wurde von der A.\_\_\_\_ AG gegenüber der SHB am 1. September 2022 mündlich (Aktennotiz) und am 8. September 2022 sowohl mündlich als auch schriftlich bestätigt. Es sind keine Gründe ersichtlich, an der Glaubwürdigkeit der Ausführungen des Geschäftsleiters der A.\_\_\_\_ AG zu zweifeln. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die SHB die Aussagen des Geschäftsführers der A.\_\_\_\_ AG als glaubwürdig erachtete und gestützt darauf eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Beschwerdeführers festgestellt hat. Hätte der Beschwerdeführer, wie von ihm behauptet, lediglich um eine Bedenkfrist gebeten, wäre von ihm zu erwarten gewesen, dass er sich innerhalb weniger Tage nach dem Gespräch wieder meldet. Der Beschwerdeführer hat sich jedoch erst am 8. September 2022 mit der Stellenzusage bei der A.\_\_\_\_ AG gemeldet, nachdem die SHB ihn mit Schreiben vom 2. September 2022 (im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs) auf die Pflichtverletzung und Sanktion aufmerksam gemacht hat. Alsdann handelt es sich gemäss Auskunft der A.\_\_\_\_ AG bei dem angebotenen Stundenlohn von CHF 32.50 um einen branchenüblichen Lohn gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt. Bei den Abzügen vom Monatslohn handle es sich u.a. um einen Rückbehalt der Ferienentschädigung, welche ausbezahlt werde, wenn der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin im Stundenlohn effektiv Ferien beziehe. Welche Abzüge vom Monatsgehalt tatsächlich gemacht worden wären respektive in welcher Höhe diese erfolgt wären, kann den Unterlagen nicht entnommen werden und werden vom Beschwerdeführer auch nicht weiter dargelegt. Weitere Unterlagen gibt es gemäss Auskunft der SHB hierzu nicht. Letztlich bestreitet der Beschwerdeführer auch nicht, die ihm angebotene Arbeitsstelle sei zumutbar. Vielmehr hätte er diese gemäss E-Mail vom 8. September 2022 an die A.\_\_\_\_ AG angenommen. Es sind demnach keine Gründe ersichtlich bzw. dargelegt, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht zumutbar gewesen wäre, die Arbeitsstelle anzunehmen respektive die auf eine unzumutbare Arbeitsstelle hindeuten würden. Der Beschwerdeführer hat durch das Ablehnen der zumutbaren Arbeitsstelle schuldhaft eine Pflichtverletzung begangen, womit die Herabsetzung der Unterstützung grundsätzlich gerechtfertigt ist.

14. Eine Leistungskürzung muss sodann mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar sein. Wie dargelegt, ist die Unterstützung aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten gemäss § 17a Bst. c, f, h und i SHV direkt auf Nothilfe herabzusetzen. Die Herabsetzung ist anzudrohen und angemessen zu befristen. Mit Verfügung vom 19. Mai 2021 wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen und eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen (Dispositivziffer 2.). Zeitgleich wurde er unter Dispositivziffer 5. explizit darauf hingewiesen, dass bei einer schuldhaften Pflichtverletzung nach § 17a Bst. c, f, h und i SHV die Unterstützung auf Nothilfe herabgesetzt werde. Mit Verfügung vom 20. Juli 2022 wurde er erneut auf die Folgen einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 17a Bst. c, f, h und i SHV hingewiesen (Dispositivziffer 5.). Der Beschwerdeführer wurde demnach explizit auf die Folgen einer schuldhaften Pflichtverletzung aufmerksam gemacht. Die Sanktion wurde somit den gesetzlichen Anforderungen entsprechend angedroht. Auch erscheint die verfügte Dauer von sechs Monaten als verhältnismässig. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

(...).

(RRB Nr. 2023-1062 vom 22. August 2023)